

Diese Regelungen verdeutlichen, daß die staatliche Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur komplexen Charakter trägt und alle Funktionen des sozialistischen Staates durchdringt. Sie ist den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben weder unter- noch nachgeordnet und spielt bei der Lösung der jährlichen Volkswirtschaftspläne eine Rolle. Deshalb ist die staatliche Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes ein Bestandteil der Verantwortung aller Machtorgane des sozialistischen Staates und in zunehmendem Maße auch nahezu aller Organe des Staatsapparates.

Die *Volkskammer* entscheidet über die Grundfragen der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur. Ausdruck dafür sind das Landeskulturgesetz und die Aufgabenstellungen im Gesetz über den Fünfjahrplan und in den Gesetzen über die jährlichen Volkswirtschaftspläne.

Der *Ministerrat* arbeitet die Grundsätze der staatlichen Umweltpolitik aus und ist für die zentrale staatliche Leitung und Planung sozialistischer Landeskultur in ihrer volkswirtschaftlichen Komplexität verantwortlich. Er faßt dazu die notwendigen Beschlüsse. So entscheidet er über Erholungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung (§ 13 Abs. 2 u. 3, § 14 Abs. 2 Landeskulturgesetz).

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Entwürfe für den Fünfjahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne trifft der Ministerrat Entscheidungen über schwerpunktmäßige Umweltschutzmaßnahmen und die langfristige Standortverteilung von Investitionen. Er sichert deren Durchführung und nimmt Jahresberichte über die Ergebnisse der staatlichen Umweltpolitik entgegen. Seit einigen Jahren bewährt sich, daß der Ministerrat mit dem jährlichen Volkswirtschaftsplan die wichtigsten Investitionsvorhaben für den Umweltschutz bestimmt und deren Durchführung unmittelbar unter seine Kontrolle nimmt. Als beratendes Organ des Ministerrates besteht ein *Beirat für Umweltschutz*, der vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geleitet wird. Er gewährleistet, daß in Vorbereitung der Entscheidungen des Ministerrates die wichtigsten Aufgaben zur komplexen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes herausgearbeitet werden.

Eine komplexe Verantwortung für die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes hat das 1972 gebildete *Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft* (vgl. Abb. 20). Als Organ des Ministerrates ist es gemäß seinem Statut (Beschluß des Ministerrates vom 23.10.1975, GBl. 11975 Nr. 43 S. 699) verantwortlich für die

- Ausarbeitung der Haupttrichtungen für die Planung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere zur Herausarbeitung effektiver volkswirtschaftlicher Lösungen;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Ministerrat zu Grundfragen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes zur Vervollkommnung ihrer Leitung und Planung und der Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen;
- Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes;